

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 5

Artikel: Protokoll der IV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

6. Jahrgang.

1. Februar 1909.

Nr. 5.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der

IV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 30. November 1908, vormittags 10 Uhr,
im großen Saale des Kaufmännischen Vereinshauses, Sihlstrasse 20, Zürich I,
einberufen durch die ständige Kommission.

(Fortsetzung.)

Vortrag des Herrn Prof. Renfer, St. Gallen, über:

Gegenwärtiger Stand der Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung in der Schweiz und ihre Beziehungen zur Armenfürsorge.

Die Grundidee einer Altersversicherung, ihr Wesen und ihr Zweck kann wohl nicht treffender charakterisiert werden, als durch Wiedergabe der einleitenden Worte, welche die Begründung des ersten deutschen Versicherungsentwurfes enthält: „daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloß eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatsbehaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei. Zu dem Zweck müssen sie durch erkennbare, direkte Vorteile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zuteil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutze der besser situierten Klassen der Gesellschaft errichtete, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen.

Das Bedenken, daß in der Gesetzgebung, wenn sie dieses Ziel verfolge, ein sozialistisches Element eingeführt werde, darf von der Betretung dieses Weges nicht abhalten. Soweit dies wirklich der Fall ist, handelt es sich nicht um etwas ganz Neues, sondern nur um

eine Weiterentwicklung der aus der christlichen Gesittung erwachsenen modernen Staatsidee, nach welcher dem Staate neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden, auch die Aufgabe obliegt, durch zweckmäßige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesamtheit das Wohlergehen aller seiner Mitglieder, namentlich der schwachen und hilfbedürftigen, positiv zu fördern. In diesem Sinne schließt namentlich die gesetzliche Regelung der Armenpflege, welche der moderne Staat im Gegensatz zu dem des Altertums und Mittelalters als eine ihm obliegende Aufgabe anerkennt, ein soziales Moment in sich, und in Wahrheit handelt es sich bei den Maßnahmen, welche zur Verbesserung der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, nur um eine Weiterentwicklung der Idee, welche der staatlichen Armenpflege zugrunde liegt.“

Es berührt Sie vielleicht eigentümlich, daß ich Ihnen als Vorbild für eine Altersversicherung eine Monarchie vorführen muß. Es ist aber eine Ehrenpflicht, anzuerkennen, daß Deutschland da bahnbrechend vorgegangen ist; die Schweiz soll sich dadurch anspornen lassen, nachzufolgen. In einer Monarchie ist es allerdings leichter, etwas Großzügiges durchzuführen, als in einer Republik. Wenn der Monarch will, so sind Mittel und Wege, seinen Willen zu verwirklichen, bald gefunden. In der Republik wird es sich dagegen stets um Kompromisse handeln.

Der Zweck der Alters- und Invaliditätsversicherung ist ein doppelter: a) einmal soll sie die materielle Lage der bedürftigen Volksklassen heben; b) dann soll durch sie die Armenlast der Gemeinden verringert werden.

Zweifelsohne ist die Versicherung ein Teil der wirtschaftlichen Vorsorge. Sie soll ein Bedürfnis, welches in der Zukunft bevorsteht, in ein gegenwärtiges verwandeln. Ist man der Überzeugung, daß der an sich künftige Bedarf sich nicht vermeiden läßt, sondern bestimmt eintreten wird, und weiß man den Zeitpunkt und den Umfang des Bedarfs, so wird das Sparen rationell sein. Anders verhält sich die Sachlage, wenn mit der Möglichkeit eines eventuellen Nichteintritts gerechnet werden muß, wenn also der Zeitpunkt und der Umfang des Bedarfs völlig unbekannt ist; in diesem Falle ist das Sparen nicht rationell; hier muß Versicherung eintreten. Wer sparen will, muß vor allem aus die nötige Zeit dazu haben; wer versichert ist, ist vom ersten Augenblick an gedeckt. An die Stelle der Unsicherheit tritt die Sicherheit. Es fördert also jede Versicherung, nicht nur die Alters- und Invaliditätsversicherung, den Sparsinn des Volkes; das ist lebhaft zu begrüßen, da zugegeben werden muß, daß ein gewisser Sparzwang sehr heilsam ist.

Die Wirkung der Versicherung ist zudem in allen Klassen der Bevölkerung zu verspüren; denn es gibt keine Grenzen des Reichtums und keine der Armut, wo man die Versicherung für überflüssig erklären könnte. An sich erscheint sie um so wertvoller, je ärmer der Beteiligte ist. Die Wirkung der Alters- und Invaliditätsversicherung zeigt sich insbesondere in einer intensiven Förderung des Familiengeistes und Familienlebens. Noch ist die Grundlage unseres gesamten Wirtschaftslebens die Familie, und jedes Mittel, welches geeignet ist, diese Institution, deren Wurzeln von verschiedenen Seiten benagt werden, zu festigen, ist von erheblichem Werte. Die Alters- und Invaliditätsversicherung insbesondere macht es den Angehörigen möglich, für invalid oder alt Gewordene zu sorgen, ohne das Gefühl schwerer Last zu empfinden.

Man hat es auch versucht, der Versicherung zum Vorwurf zu machen, daß in gleichem Maße, wie sie sich verbreite, die Wohltätigkeit verschwinde. Einmal ist das aber bis heute durchaus noch nie bestimmt und zahlenmäßig nachgewiesen worden, und dann wäre dieser Umstand doch sicherlich nur sehr zu begrüßen. Denn an Stelle des Almosens würde ein bestimmter Rechtsanspruch treten und an Stelle des Gefühls der Abhängigkeit von andern das schöne Bewußtsein der Unabhängigkeit.

Noch wichtiger ist die zweite Aufgabe, die nun ganz speziell von der Alters- und Invaliditätsversicherung besorgt wird: der Einfluß, resp. die Entlastung des Armenwesens. Man war sich natürlich schon von Anfang an klar, daß durch die einzu-

führende Versicherung die Armenpflege nicht überflüssig werden würde; denn die Versicherung ist gerade das Gegenteil der Armenpflege: Bei der Armenpflege handelt es sich um ein Almosen, das zu fordern kein Armer das Recht hat, bei der Versicherung hat der versicherte Arbeiter ein gesetzliches Recht auf genau vorgeschriebene Leistungen, die ihm von den öffentlichen Organen gewährt werden müssen. Gewöhnlich beginnt die Armenpflege erst dann, wenn die wirtschaftliche Existenz schon vernichtet ist, während die Versicherung dieser Vernichtung vorzubeugen sucht. Darüber sagt z. B. von der Borgh: „Die Versicherungsleistungen sind ein Werkzeug im Dienste der Sozialpolitik; die Armenpflege gehört überhaupt nicht zur Sozialpolitik. Sie ist vielmehr ein notwendiges Übel, das um so größeren Umfang erreichen muß, je weniger die Sozialpolitik ihrer Pflicht genügt.“ Es war ganz natürlich, daß vor Einführung einer Alters- und Invalidenversicherung auch in Deutschland, wie in allen andern Ländern, zunächst die Armenpflege neben der privaten Wohltätigkeit für die Veteranen der Arbeit in Anspruch genommen werden mußte. Dieser Zustand wurde um so unhaltbarer, je mehr das erwachende Ehrgefühl der ihres Wertes sich bewußt werdenden Arbeiter sich dagegen sträuben mußte, daß sie nach einem in Arbeit durchgeführten Kampf ums Dasein später die öffentliche Mildtätigkeit anrufen mußten.

Daß eine obligatorische Versicherung auf das gesamte System der Armenpflege zurückwirken muß, ist eigentlich selbstverständlich, und es ist unbegreiflich, wie eine solche Einwirkung überhaupt verneint werden kann. Die Versicherung macht doch entschieden in vielen Fällen den bisherigen Notbehelf der Armenunterstützung überflüssig, und überdies verteilt sie die drückenden Lasten, die aus dem Notbehelf der Armenpflege erwachsen, in anderer und gerechterer Weise, indem sie die Versicherten selbst zur Beitragsleistung mitheranzieht. Eine Entlastung der Armenverbände kann durch die einzuführenden Gesetze ja leicht stipuliert werden; so heißt es z. B. im deutschen Alters- und Invalidengesetz:

Art. 49 Absatz 3: Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte, in Anspruch genommen werden. — Absatz 4: Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Überweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

Selbstverständlich werden anfänglich die Leistungen der Altersversicherung unzureichend sein, sie können aber während der Übergangszeit von den Armenverbänden ergänzt werden. Dr. Freund in seiner Schrift: „Armenpflege und Arbeiterversicherung“ schreibt darüber: „Die Armenpflege beschränkt sich naturgemäß meistens auf die Gewährung des „Allernotwendigsten“; jede vernünftige Armenpflege, welche es irgendwie mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Gemeinwesens verantworten kann, wird nun gern die Entlastung benutzen, um intensiver wirken zu können. Die Verwaltung bekommt die Arme etwas freier; es stehen ihr dieselben Mittel für eine geringere Anzahl Unterstützungsfälle zu Gebote; sie kann infolgedessen ihre Tätigkeit auf ein höheres Niveau stellen. — Diese Bestrebungen werden noch eine kräftige Anregung dadurch erfahren, daß auch die Anforderungen, welche an die Armenpflege gestellt werden, größere werden. Man wird mit der Angabe nicht fehl gehen, daß gerade das gesteigerte Maß von Fürsorge, welches durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung den arbeitenden Klassen zuteil wird, nicht ohne Einfluß auf die Lebenshaltung der breiten Massen der Bevölkerung bleiben kann und daß dieser Einfluß sich bei der Armenpflege fühlbar macht.“

Während ein unverkennbarer Einfluß der Alters- und Invalidenversicherung auf die Entlastung der Armenpflege sicherlich allgemein zugegeben werden muß, so gehen nun die Meinungen bei der zahlenmäßigen Schätzung dieser Entlastung erheblich auseinander. Die unverkennbare Entlastung des Armenwesens zahlenmäßig darzustellen, ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. In manchen Fällen kann keine absolute Verminderung nach-

gewiesen, sondern nur eine relative gefolgert werden; denn einmal werden die Geschäftsergebnisse der Armenverwaltungen von zahlreichen anderen, nicht auszuschaltenden Momenten beeinflusst, so daß die wirkliche Entlastung nicht deutlich hervortreten kann; so ist die Bevölkerungszahl von Jahr zu Jahr gestiegen und damit naturgemäß auch die Zahl der unterstützungsbedürftigen Armen; zudem sind die Lebensmittelpreise zc. in die Höhe gegangen, wodurch allein eine stärkere Belastung eingetreten wäre. Eine merkliche Entlastung der Armenverbände ist schon aus dem Grunde nicht wohl konstatierbar, als die Erfahrung zeigt, daß verhältnismäßig weite Kreise der Bevölkerung tatsächlich nicht versichert sind, weil sie keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Das gilt hauptsächlich vom weiblichen Teil der Bevölkerung, welcher die Armenpflege überhaupt stärker belastet, und von denjenigen Arbeitern, die naturgemäß infolge Arbeitsmangels im Winter aus der Versicherungspflicht ausscheiden und dann bei eintretender Krankheit der Armenpflege zur Last fallen. Auch sind die mittellosen Versicherten immer noch auf die Armenpflege angewiesen, wenn es sich nicht um sie selbst, sondern um ein Familienglied handelt. Dann ist nicht zu vergessen, daß das deutsche Invaliden- und Altersversicherungsgesetz noch nicht einmal 20 Jahre, und als die ersten Untersuchungen über die finanzielle Entlastung der Armenverbände durch dasselbe angestellt wurden, sogar nur 4—6 Jahre in Kraft war. Die bewilligten Renten waren daher naturgemäß noch klein und eine große Entlastung konnte auf keinen Fall damals schon herausgelesen werden, da in zahlreichen Fällen die Armenpflege genötigt war, hier momentan noch, die Versicherung ergänzend, einzutreten. Da aber die Rente mit jedem Beitrag wächst, so wird dieser Grund mit den Jahren wegfallen. Trotzdem will ich einige Tatsachen hierüber aus der ersten Untersuchung des „deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“ zitieren:

„Bei der derzeitigen Beurteilung der Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Armenpflege muß vor allem beachtet werden, daß die volle Wirkung erst bei den Generationen eintreten wird und kann, welche unter der Herrschaft dieser Gesetze groß geworden sind. Unter dem Einfluß der Arbeiterversicherung wächst ein ganz anderes, widerstandsfähigeres Arbeitergeschlecht heran.

Die Einwirkung der Invaliditäts- und Altersversicherung kommt in erster Linie bei der Almosenpflege in Betracht. Hier wird der Einfluß mit der Zeit ein ganz bedeutender werden, was von zahlreichen Verbänden ausdrücklich anerkannt wird. Die stärkste Belastung für die Armenpflege bilden diejenigen Personen, welche dauernd mit laufenden Almosen oder Spenden unterstützt werden müssen. Die Ursache bei diesen Unterstützungsfällen ist in den weitaus meisten Fällen hohes Alter und Siechtum. Gerade diese Fälle werden aber von der Invaliditäts- und Altersversicherung erfaßt. Wenn zur Zeit die Einwirkung dieses Zweiges der Versicherung noch keine sehr große ist, so liegt dies zunächst in der kurzen Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes. Der größte Teil des gegenwärtigen Bestandes von Almosenpfleglingen kann aber überhaupt von der Versicherung nicht mehr erfaßt werden, weil eben Invalidität schon eingetreten ist und daher die Wartezeit in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht mehr erfüllt werden kann. Erst wenn dieser alte Bestand durch Tod oder aus andern Gründen aus der Armenpflege ausgeschieden ist, wird die Einwirkung der Versicherung voller in Erscheinung treten.“

Aus der Zusammenstellung gebe ich einige Zahlen, wozu ich aber bemerken will, daß damals (1891—93) noch keine große Entlastung eingetreten sein konnte, da das Gesetz erst 1890 in Kraft trat. Karlsruhe schätzt die Entlastung auf 19,000 Mark, wiewohl die Ausgaben für die Armenpflege nicht unerheblich gestiegen sind. München schätzt die Entlastung durch die Invaliditäts- und Altersversicherung auf 15—20,000 Mark jährlich, obgleich auch hier die Gesamtausgaben und insbesondere die Ausgaben für Almosen beträchtlich zugenommen haben. Dessau schätzt die auf die Arbeiterversicherung fallende Ersparnis für das Jahr 1892/93 auf 2661, für 1890/91 auf 4387, 1888/89 auf 5067 Mark; Schneeberg auf 2400 Mark jährlich, Pritzwalk auf 1200 Mark. Berlin hat durch Beobachtung einer

kleinen Zahl Rentenempfänger eine jährliche Entlastung von 8000 Mark allein bei der Invalideitäts- und Altersversicherung festgestellt.

Eine zweite Untersuchung wurde durch das Reichskanzleramt 1893 unternommen und führte zu gleichen Resultaten, da auch das Material das gleiche war. Der Bericht sagt zusammenfassend: „Der weitaus größte Teil der befragten Armenverwaltungen konstatiert, daß die Versicherungsgesetzgebung auf die Armenpflege entlastend eingewirkt habe. Allerdings sei die Zahl der unterstützten Personen, sowie der Aufwand für dieselben keineswegs geringer geworden, jedoch würde diese Erhöhung eine noch viel beträchtlichere geworden sein, wenn die sozialen Versicherungsgesetze nicht eingeführt worden wären, da der größte Teil der durch dieselben unterstützten Personen andernfalls der Armenpflege bedurft hätte. Zifferngemäß könne diese entlastende Wirkung freilich nicht nachgewiesen werden. Der merkbarste Einfluß auf die Armenpflege wird dem Invalideitäts- und Altersversicherungsgesetz beigelegt, indem ein großer Prozentsatz aller derer, die eine Rente beziehen, zu jenen zählen, für welche andernfalls die Armenpflege hätte eintreten müssen.“

Über die Entlastung der Armenpflege äußert sich Dr. F. Zahn in einer im Auftrag des Reichsversicherungsamtes verfaßten Schrift: „Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung“ (1906): So sind in Dortmund die Kosten der offenen Armenpflege während des Zeitraumes 1896—1900 trotz Anwachsens der Bevölkerung (von 118,900 auf 141,700) zurückgegangen, nämlich von 122,341 auf 106,895 Mark, d. h. von 1,03 auf 0,75 Mark pro Kopf der Bevölkerung. In Frankfurt a./M. traf es 1884/85 auf 36 Einwohner, 1902 erst auf 55 Einwohner eine in Außenarmenpflege unterstützte Person. Der Aufwand pro Kopf betrug 1884 durchschnittlich 59,74 Mark, 1902 85,69 Mark. In Hamburg ging die Zahl der unterstützten Armenparteien von 112,775 im Jahr 1894 auf 108 787 im Jahr 1902 zurück; die Ausgaben haben sich nur wenig verändert (1899: 19,84 Millionen, 1902: 19,39 Millionen Mark).

Dr. Steiger, Bern, in seiner Schrift: „Zur ökonomischen Tragweite der Versicherungsgesetze mit besonderer Berücksichtigung der Armenpflege“ bringt einige weitere Äußerungen von Vorständen deutscher Gemeinden, die er sich direkt erbeten hatte. Er schreibt mit bezug auf Karlsruhe: Die für das Jahr 1893/94 geschätzte Entlastung der Armenkasse von 12,000 Mark aus Unfallrenten und 7000 Mark an Alters- und Invalideitätsrenten dürfte sich heute, laut Aussage des Armenrats, auf den doppelten Betrag gesteigert haben. Ohne diese Entlastung hätten die Gesamtausgaben um so viel zugenommen. So ziemlich übereinstimmende Erfahrungen werden aus Lörrach, Göppingen, Tuttingen gemeldet. Der Ratsschreiber des letzteren Ortes bemerkt, daß die Armenausgaben ohne diese soziale Versicherung um mindestens 20% gestiegen wären.

Neuere Erhebungen sind in Deutschland nicht gemacht worden, wären aber jetzt, nach 16—17jähriger Geltung des Gesetzes, sehr wichtig.

Im Kanton St. Gallen hat das Polizei- und Militärdepartement eine Enquete veranstaltet über die Alters- und Invalideitäts-Unterstützten. An alle Gemeinden des Kantons wurden Fragebogen versandt mit folgenden Fragen:

1. Altersversorgung: Wie viele 55jährige und ältere Personen werden aus Ihrer Gemeinde unterstützt a) durch Versorgung in einer Anstalt, b) durch Geldbeiträge der Gemeinden, c) durch dritte Personen?

2. Altersinvalidenversorgung: Wie viele invalide Personen unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können und deren Invalideität nicht allein oder hauptsächlich durch Unfall oder Krankheit herbeigeführt worden ist, erhalten aus Ihrer Gemeinde Unterstützung a) durch Versorgung in einer Anstalt, b) durch Geldbeiträge, c) durch dritte Personen?

Die Fragebogen sind, soweit konstatiert werden konnte, zuverlässig und richtig beantwortet worden. Resultat:

	Zahl	Unterstützung	Durchschnitt
a) in Anstalten	1636	491,240. 57	300. 27
b) durch Geld Unterstützte	1416	154,380. 54	109. 03
c) durch Dritte Unterstützte	122	11,772. 35	96. 49
	3174	657,393. 46	207. 12

Was die voraussichtliche Entlastung der Gemeinden durch Verringerung ihrer Armenlasten anbetrifft, so wird eine solche nach zwei Rücksichten hin eintreten:

1. durch Zunahme des Versicherungskreises der allgemeinen und obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung; es entstehen weniger Arme mehr;

2. durch Abnahme des Bestandes der heutigen „Unterstützengeneration“.

ad 1. Wenn die Versicherung eine obligatorische ist, wird die Möglichkeit des Entstehens von Invaliden und Altersunterstützten, welche den Gemeinden zur Last fallen, nach und nach fast ganz aufhören, weil mit der Zeit die große Mehrzahl derselben zu Lasten der Versicherungen fallen wird. Ausnahmen hievon bilden nur die Ausländer, die überhaupt nicht in die Versicherung einbezogen werden sollen, dann diejenigen, welche anfänglich infolge höheren Vermögens oder Einkommens von der Versicherungspflicht befreit waren, die jedoch durch kiederlichen Lebenswandel nun unterstützungsbedürftig geworden sind, ebenso solche Schweizer, welche erst in einem Alter von mehr als 50 Jahren im Kanton wohnhaft werden und endlich bereits unter 16 Jahren Invalide oder Geisteskranke oder Krüppel.

Bevölkerungszahl 250,000

	Zahl der Versicherten	% der Gesamtbevölkerung	% der Schweiz. Bevölk.	% der Verj.-Pflichtigen
1. heute ca.	70,000	28,1	31,8	49,7
2. in 15 Jahren ca.	117,000	40,0	45,1	70,5
3. in 30 Jahren ca.	153,000	49,0	55,2	86,4

Angesichts dieser auf ganz zuverlässiger Bevölkerungsstatistik fußenden Tatsachen wird wohl kein ernsthaft denkender Mensch mehr behaupten können, das Armenwesen werde durch eine obligatorische Alters- und Invalidenversicherung nicht wesentlich entlastet.

ad 2.

	Bedürftige	%	Nötiger Fond zur Ausrichtung einer Rente von Fr. 300
1. heute	3174	100	ca. 5,000,000
2. in 15 Jahren	707	22,3	ca. 1,000,000
3. in 30 Jahren	130	4,1	ca. 200,000

Die Wohlthätigkeit wird keineswegs überflüssig werden, sie kann sich aber mit dem freierwerbenden Geld anderweitig betätigen, auch die Armenpflege wird keineswegs ganz ausgeschaltet werden, dazu müßte noch die Kranken- und Unfall- und die Witwen- und Waisenversicherung kommen.

Einmal von der Wohlthat der Alters- und Invalidenversicherung überzeugt, ist es Pflicht, ihre Förderung energisch zu betreiben und jederzeit dafür zu wirken.

Welches ist nun der richtigste Weg der Alters- und Invalidenversicherung? Man unterscheidet drei verschiedene Systeme:

1. das freiwillige oder französische System mit Aufmunterungsprämien (in Frankreich, Belgien und Italien herrschend);

2. das englische System: jede Person, die 70 Jahre alt geworden ist, erhält eine Rente, die Mittel werden durch allgemeine Staatssteuern aufgebracht;

3. das deutsche System oder die Zwangsversicherung.

1. Frankreich hat seit 1850 eine Caisse nationale de retraite und zählt bei 40 Millionen Einwohnern 7% Versicherte. Das ist immerhin etwas, aber in bald 60 Jahren eigentlich doch sehr wenig, trotzdem der Staat an die Versicherung viel leistet. Zudem beträgt die Durchschnittsrente nur 46 Fr., was als ganz ungenügend bezeichnet werden muß.

Hätte die Schweiz damals eine solche Versicherung errichtet, sie zählte heute nur 200,000 Versicherte, der Kanton St. Gallen nur 18,200, währenddem man da ja schon für den Anfang 70,000 Versicherte in Aussicht genommen hat. Immer mehr bricht sich in Frankreich die Überzeugung Bahn, daß die Zwangsversicherung das Richtige sei, namentlich Minister Millérand ist dafür eingenommen.

Belgien besitzt seit 1850 eine Caisse nationale de retraite und hat sich sehr Mühe gegeben, zur Versicherung zu animieren, auch die kleinen Versicherungskassen herangezogen. Es sind 799,000 Versicherte (10 % der Bevölkerung) vorhanden. Der Jahreszuwachs beträgt 1—2 %. Durch Tod geht zirka $\frac{1}{2}$ % ab, so daß es noch sehr lange gehen wird, bis nur derselbe Prozentsatz erreicht wird, der zum Beispiel in St. Gallen schon für den Anfang geplant ist.

Italien hat seit 1898 eine Alters- und Invalidenkasse, die schon wesentlich verbessert worden ist und ebenfalls auf Freiwilligkeit beruht. 1904 gab es 146,054 Versicherte oder zirka $\frac{1}{2}$ %, 1908 zirka 250,000 oder fast 1 % bei 34 Millionen Einwohnern und 10 Millionen Arbeitern. Auch hier hat die Stimmung zugunsten des Zwanges umgeschlagen. Minister Luzzati, der 1894 heftig für die Freiwilligkeit plaidierte, bekannte 1908: „Ich bin ein Befehrter; die Befehrten sind nicht glückliche Leute; wenn sie aber den Mut haben, ihren Gefühlen Ausdruck zu verleihen, so verdienen sie sicherlich die Anerkennung der Versammlung.“

2. Nach dem englischen Gesetz soll jeder, der 70 Jahre alt wird, eine Rente von ca. 320 Fr. erhalten. Wer mehr als 800 Fr. Einkommen hat, erhält keine Rente. Das ist keine Versicherung, sondern ein Almosen des Staates. Ihr fehlt der erzieherische Wert der Mitwirkung des Versicherten durch seine Beiträge und durch Mithilfe an der Verwaltung. Dann ist diese Art der Versicherung sehr teuer und nur auf dem Wege der sicherlich nicht beliebten Steuererhöhung durchzuführen, und endlich ist der Mißbrauch bei ihr sehr leicht. Auch die Ansetzung des Mindereinkommens ist viel zu niedrig. Vor der Einführung einer solchen Versicherung kann nicht genug gewarnt werden.

3. Zwangsversicherung. Der Zwang ist sicherlich kein Ideal; die praktische Erfahrung hat aber gezeigt, daß er unentbehrlich ist. Gerade derjenige, welcher der Fürsorge am dringendsten bedarf, derjenige, welcher den Wechselfällen des Lebens am meisten ausgesetzt ist, sammelt selten aus eigener Kraft das, was notwendig ist, um ihn im Alter oder bei Invalidität sicher zu stellen. Die persönliche Freiheit wird dadurch nicht eingeschränkt, die Willenskraft durch diese Bevormundung durchaus nicht geschwächt; keineswegs werden dadurch Leichtsinns und Gleichgültigkeit großgezogen. Die großartigen Erfahrungen in Deutschland beweisen gerade das Gegenteil. Ein gewisser Sparzwang für alle ist recht heilsam. Es ist leicht zu sagen: Spare in der Zeit, so hast du in der Not. Der junge Mann denkt aber nicht an die Tage des Alters; heute ist heute, und im Alter ist die Versicherung zu teuer; die Armenpflege muß helfen. Die Zwangsversicherung ist auch eine gute Schule der Sozialpolitik; sie ist nicht kostspielig und auf jeden Fall billiger als die private Versicherung; denn sie bedarf keiner Agenten und geht nicht auf Gewinn aus! Wenige Zahlen werden genügen, um Ihnen die deutsche Zwangsversicherung und ihre Großartigkeit ins rechte Licht zu rücken. Die Zahl der Kassen beträgt heute 40 mit rund 14 Millionen Versicherten und schon 1 Million Rentnern. Die Durchschnittsrente beläuft sich auf 146 Fr. per Jahr; in Zukunft wird sie aber noch ansteigen. Eine Perle des deutschen Versicherungsgesetzes ist, daß sich ein Versicherter, wenn er vorübergehend invalid wird, auf Rechnung der Kasse in einer Heilstätte zc. behandeln lassen kann. Für solche Heilbehandlung, die auch im Interesse der Versicherung liegt; denn je schneller der Kranke gesund wird, um so weniger muß sie zahlen, wurden 1905 ausgegeben: 15 Millionen Franken. Von 1885 bis 1907 wurden 81 Millionen Personen 8 Milliarden Franken ausbezahlt (bei Erkrankung, Unfall, Alter). Speziell Arbeiter haben $3\frac{1}{2}$ Milliarden mehr bekommen als sie einbezahlten. Aus dem Fond sind 780 Millionen Franken für

Arbeiterwohnungen, Kranken- und Genesungsstätten, Bäder, Wohlfahrtseinrichtungen ausgegeben worden.

Die Großartigkeit der deutschen Versicherungsgesetzgebung ist allgemein anerkannt und gewürdigt, und vielerorts hat man sie nachgeahmt, so in Oesterreich, Luxemburg und Ungarn die Zwangs-Krankenversicherung; in Finland, Italien, Oesterreich, Luxemburg, Niederlande, Schweden und Norwegen die Unfallversicherung; für die Alters- und Invalidenversicherung sind Entwürfe vorhanden in Norwegen, Finland, Schweden und den Niederlanden, in Oesterreich ist bereits ein Fond von 100 Millionen Kronen gesammelt.

Unser Vorbild in der Schweiz muß nach all' dem Gesagten die Zwangsversicherung sein. Die welsche Schweiz ist uns in der Altersversicherung vorangegangen, aber es herrscht da die Freiwilligkeit.

Auf 1. Januar 1899 hat der Staat von Neuenburg die ganz schlecht stehenden Sterbekassen in eine Volksversicherung aufgehen lassen. Es ist eigentlich eine Versicherung auf den Todesfall, Alters- und Leibrenten sind Nebensache. Der Erfolg war bis jetzt gering. Mit der Zunahme der Versicherten geht die Höhe der Rente zurück.

Am 31. Dezember 1905 gab es 53 Policen mit Fr. 28,991. 40 und 547 Fr. Rente.
" 31. " 1907 " " 97 " " " 38,139. 72 " 393 " "

Was sind 100 Versicherte bei 132,661 Einwohnern!

Tatsache ist, daß diese Versicherung sicherlich keinen Einfluß auf die Armenlasten ausüben wird.

Der Kanton Waadt hat seit 1. Januar 1908 eine Caisse cantonale de retraite, ähnlich wie Frankreich und Belgien, auf Freiwilligkeit beruhend. Sie bezweckt, die Erwerbung von Altersrenten zu erleichtern, die Leute hiezu zu ermuntern und ihnen die vorteilhafteste Offerte zu bieten. Die Einlagen sind an keine Höhe gebunden und können jederzeit entrichtet werden. Jede Einzahlung wird als Einmaleinlage zum Kauf der gewünschten Rente verwendet. Dieses System der Einmaleinlage hat etwas Verlockendes. Aber man zahlt eben nicht, wenn man nicht muß.

Der Staat erleichtert die Erwerbung einer Altersrente durch Gewährung von sog. Aufmunterungsprämien mit einer Summe von mindestens 6 bis 10 Fr. pro Jahr, je nach der Höhe der jährlichen Einzahlung des Versicherten im Betrage von 6 bis 60 Fr. Diese Prämien kommen nur den Waadtländern zugute. Hilfskassen und Schulsparkassen werden Vergünstigungen gewährt. Das Minimum der jährlichen Einlage für Kinder, die Mitglieder der Schulsparkassen sind, beträgt 2 Fr. und berechtigt ebenfalls zum Bezuge der Aufmunterungsprämie. Der Direktor der Versicherung gibt sich durch Vorträge, Artikel zc. alle Mühe, das Institut populär zu machen. Man hofft auf 25,000 Versicherte (8 0/0 der Bevölkerung), wofür ein Staatsbeitrag von 180,000 Fr. nötig ist. Der Stand der Versicherung ist folgender:

	am 26. März 1908	Ende Sept. 1908
1. Direkt Versicherte	338	413
2. Hilfskassen	692	1071
3. Schüler	2653	3905
1. und 2.:	1130	1484 oder 1/2 0/0

Auch hier wächst also die Zahl der Versicherten langsam.

Im Kanton Genf sind schon drei Entwürfe dem Großen Räte vorgelegt worden:

1. Das Projekt von A. Le Cointe. Freiwillige Versicherung wie im Kanton Waadt (das Gesetz des Kantons Waadt ist das ausgeführte Projekt von Le Cointe).
2. Projekt des Staatsrates. Zwangsversicherung für Genfer; eine Art Kinderversicherung.
3. Das Projekt von Herrn Dethurens. Erweiterung von Projekt 2.

Es wäre zu wünschen, daß Projekt 3 verwirklicht würde. Die Sache scheint indeß politisch enden zu wollen. Le Cointe gehört der demokratischen, Staatsrat Fazy, Verfasser

des 2. Projektes, der radikalen und Dethurens der sozialdemokratischen Partei an. Die Demokraten wollen eine Versicherung auf der Basis der Freiwilligkeit mit staatlicher Unterstützung; die Sozialdemokraten und Radikalen verlangen dagegen das Obligatorium. Während aber letztere nach dem Vorschlag Fazys eine bloß für Genfer Bürger berechnete Versicherungsanstalt einzuführen gedenken, bei finanzieller Beteiligung von Staat und Gemeinden neben der der Versicherten, wollen die Sozialisten eine kantonale obligatorische Anstalt auf viel breiterer Grundlage. Bei so divergierenden Ansichten wird in einem Großen Räte, der sich aus acht Parteien zusammensetzt und welcher über keine stabile Mehrheit verfügt, die Ausarbeitung eines Altersversicherungsgesetzes sich wohl zu einer Zangengeburt ausgestalten.

Studiert wird die Altersversicherung weiter in den Kantonen Glarus, St. Gallen, Aargau, Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh., Bern. Eine Lösung auf eidgenössischem Boden ist zurzeit nicht möglich, da die Verpflichtungen für die Durchführung der eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung, die Militärorganisation und die Einführung des Zivilrechtes als absolutes Hindernis im Wege stehen. Auch auf dem Gebiete eines Kantons kann die Altersversicherung gelöst werden. Die einzige Schwierigkeit besteht in der Finanzierung, die Zwangsversicherung kostet eben viel Geld. Bei gutem Willen ist indessen die Finanzierung möglich. Die Anlegung eines Fonds ist die Hauptsache.

Der Große Rat des Kantons St. Gallen hat in seiner Session im November 1908 ein Gesetz über den kantonalen Versicherungsfond an eine Kommission gewiesen mit der Begleitung, es im Januar 1909 vorzulegen. Der Fond soll jährlich mit etwa 100,000 Fr. gespeisen werden, unter anderm sollen ihm zufließen: die Hälfte der Betttagskollekte, die Erbschaftsteuer, Wertzuwachssteuer. Vorbildlich ist Glarus vorgegangen, das bereits einen Fond von 45,000 Fr. hat, dem jährlich 44,000 Fr. zugehalten werden sollen (die Hälfte der Wirtschaftspatente, Gebäudeassuranz, Wasserkräfte). Glarus wählte das System der Einheitsprämie und Rente, aber Zwangsversicherung. In Appenzell A.-Rh. und Basel-Stadt wird die Altersversicherungsfrage studiert durch Prof. Dr. Kinkelin, im Aargau durch Kantonsstatistiker Näs, in Bern durch Dr. Bohren. Motionen betreffend diese Versicherung sind gestellt oder angekündigt in den Kantonen Zürich, Solothurn, Luzern. Eine interkantonale Konferenz, die am 3. August 1908 in St. Gallen stattfand, hat abklärend gewirkt; die Zwangsversicherung fand dort fast einstimmig Anklang.

Durch meine Ausführungen habe ich Ihnen in aller Kürze ein Bild des Standes der Alters- und Invalidenversicherung in der Schweiz gegeben; hoffentlich habe ich Sie von der großen Wichtigkeit und der praktischen Durchführbarkeit dieser Versicherung überzeugen können. Ich richte daher an Sie, geehrte Herren, die herzliche Bitte, wenn Sie je in den Fall kommen, darüber urteilen zu müssen, sich dieser sozialen Idee lebhaft anzunehmen. Unserm Vaterlande würde der größte Nutzen und Segen daraus erwachsen.

* * *

Der Vorsitzende dankt dem Referenten für seine klaren und überzeugenden Ausführungen, aber auch dafür, daß er für den eigentlich in Aussicht genommenen, aber verhinderten Referenten in die Lücke getreten ist.

* * *

Da nach einer Pause von fünf Minuten das Wort zur Diskussion nicht verlangt wird, konstatiert der Präsident, daß es allgemein begrüßt werde, daß sich eine Bewegung erhoben hat zum Zwecke, die öffentliche Wohltätigkeit von der Unterstützung der Alten und Invaliden zu entlasten. (Schluß folgt).